

**ERKLÄRUNG ÜBER DEN BESITZ DER EIGNUNGSKRITERIEN
„LIEFERANTENREGISTER“**

Der/die Unterfertigte
geboren in am
Steuernummer

wohnhaft in (Straße/Platz/Hausnummer)
..... (Plz/Ort)

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen im Falle falscher Angaben,

ERKLÄRT

der/die Unterfertigte

1. der (BITTE ANKREUZEN)
- Firmeninhaber oder gesetzlicher Vertreter
 - Generalbevollmächtigter/eigens Bevollmächtigter

folgenden Unternehmens zu sein:

Name des Unternehmens
mit Unternehmenssitz in PLZ
Straße/Platz Nr.
UID-Nummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail

zu sein und

dass das Unternehmen entweder mit folgender Nummer im Firmenbuch/Gewerberegister eingetragen ist oder es sich um ein berechtigtes Einzelunternehmen handelt, welches über die entsprechenden Bescheinigungen verfügt (Nennung der Gewerbeberechtigungen)

.....
.....
.....

2. dass das Unternehmen den nach österreichischem Recht vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachkommt und die entsprechenden Kosten im Angebot inkludiert wurden

3. dass das Unternehmen über die für die Durchführung der auftragsgegenständlichen Dienstleistung notwendige fachliche Eignung und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Berechtigungen verfügt
4. dass die natürlichen Personen mit Vertretungsbefugnis des Unternehmens derzeit folgende sind:

Vorname und Nachname	Geburtsort	Geburtsdatum

5. dass gegen den Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, den technischen Leiter, ein Mitglied des Vorstands oder eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen aufgrund einer der folgenden Straftatbestände kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist:
 - a) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - b) Bestechung
 - c) Betrug
 - d) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
 - e) Geldwäsche
 - f) Kinderarbeit oder eine andere Form des Menschenhandels
6. dass sich der Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, der technische Leiter oder ein Mitglied des Vorstands oder eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen nicht im Konkurs, in einem Ausgleich oder in einem Insolvenzverfahren befinden.
7. dass der Unternehmensinhaber seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich, Italien oder in dem Land, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat, nachgekommen ist und dass gegen ihn keinerlei Urteile oder Bescheide ergangen sind, die das Verbot von Vertragsabschlüssen mit Institutionen und öffentlichen Einrichtungen bzw. Ämtern vorsehen.
8. dass der Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, der technische Leiter, ein Mitglied des Vorstands oder eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen sich keiner schweren Verfehlung und/oder schweren Unterlassungen bei der Erbringung eines vorhergehenden Vertrages mit einer Verwaltungsbehörde oder öffentlichen Einrichtung schuldig gemacht haben, welche seine/ihre Integrität in Frage stellt, da dieses Verhalten zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder nach gerichtlicher Anfechtung zu einer Verurteilung auf Schadenersatzzahlung geführt hatte.
9. den Auftraggeber zu bevollmächtigen, die o.g. Angaben bei den zuständigen österreichischen Behörden zu überprüfen und sich im Klaren darüber zu sein, dass der Vertrag aufgelöst wird, ohne dass daraus Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen, sollte eine der o.g. Angaben nicht der Wahrheit entsprechen oder der Unternehmensinhaber sich aufgrund von vor oder während der Durchführung des Vertrages begangener oder unterlassener Handlungen in einer der oben genannten Sachlagen befinden.
10. Weiters verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer (auch die italienische Agentur für Außenhandel, Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft erklärt entsprechende Verpflichtung) gemäß den Grundsätzen der Sorgfalt, Aufrichtigkeit, Transparenz und Korrektheit zu verhalten, sowie, zum Zweck der Vertragsvergabe und/oder Verzerrung der entsprechenden korrekten Ausführung des Vertrages, keine Geldbeträge oder andere Belohnungen, Vorteile oder Gewinne anzubieten, anzunehmen oder anzufordern, sei es direkt oder über Vermittler. Die unterzeichnende Gesellschaft verpflichtet sich, dem Auftraggeber jeden Versuch von Störungen, Unregelmäßigkeiten oder

Verzerrungen durch alle betroffenen Personen, Mitarbeiter, oder andere Personen, die in der Lage sind, die Entscheidungen zu beeinflussen, zu melden. Im Falle des Auftrages, verpflichtet sich die unterzeichnende Gesellschaft, die ICE-Agentur unverzüglich über alle rechtswidrigen Forderungen auf Geld, Dienstleistungen oder andere Leistungen, oder Schutzangebote zu informieren, die an einen Vertreter der Gesellschaft, Agenten oder Mitarbeiter während der Vertragsdurchführung gestellt werden. Die Gesellschaft erkennt auch an, dass eine ähnliche Verpflichtung von jeder anderen Person übernommen werden muss, die in irgendeiner Weise bei der Ausführung des Vertrages interveniert und dass diese Verpflichtung keinesfalls die Verpflichtung ersetzt, einer Justizbehörde Tatsachen zu melden, durch die erpresserischer Druck und jede andere Form der rechtswidrigen Einmischung ausgeübt wurden. Der unterzeichnenden Gesellschaft ist bekannt, dass sich der Vertrag von Rechts wegen auflöst, wenn sie Versuche, kriminellen Druck auszuüben, nicht mitteilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf Verlangen der Italienischen Agentur alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit einem in Folge des Auftrags möglicherweise vergebenen wurden, offen zu legen.

11. Der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt überdies, dass er ehemaligen Mitarbeitern des ICE, die vor weniger als drei Jahren ausgeschieden sind, keine professionellen Aufträge oder Arbeitstätigkeiten erteilt hat bzw. diese auch nicht in einem sonstigen Arbeitsverhältnis zum Wirtschaftsteilnehmer stehen.
12. Unternehmen, Lieferanten von Waren oder Dienstleister, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Italienischen Agentur für Außenhandel von möglichen "rechtswidrigen Verhaltensweisen" Kenntnis erlangen, können entsprechende Informationen mittels einer Informatikapplikation auf der Website www.ice.it, Rubrik „Whistleblowing“, unter folgendem Link eingeben: <https://www.ice.it/en/whistleblowing>. Diese Benachrichtigungen werden streng vertraulich behandelt.

DISZIPLINAR- UND VERHALTENSKODEX DER ITALIENISCHEN AGENTUR FÜR AUSSENHANDEL - ICE

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren und beim Abschluss einzelner Verträge sind die Italienische Agentur für Außenhandel und ihre Vertragspartner verpflichtet gemäß den Grundsätzen des „Disziplinar- und Verhaltenskodex“ der Italienischen Agentur für Außenhandel zu agieren. Im Disziplinar- und Verhaltenskodex der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE ist vorgesehen, dass sowohl die Angestellten der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE als auch ihre Vertragspartner - in Übereinstimmung mit den europäischen Standards - die folgenden Prinzipien einhalten: die Prinzipien der Integrität, Korrektheit, Ehrlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Objektivität, Transparenz, Gerechtigkeit und der Zumutbarkeit. Darüber hinaus sind sowohl die Annahme als auch die Tätigung von Schenkungen, Geschenken oder sonstigen Begünstigungen untersagt. Insbesondere ist es den, mit der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE Handels- oder Geschäftsbeziehungen unterhaltenden Vertragspartnern untersagt, den Angestellten der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE Geldgeschenke und/oder Geschenke bzw. Begünstigungen sonstiger Art zukommen zu lassen. Den Angestellten der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE ist es gleichlautend ausdrücklich untersagt, entsprechende Schenkungen oder Begünstigungen entgegenzunehmen. Im Falle einer Verstoßes gegen die genannten Verpflichtungen ist die Italienische Agentur für Außenhandel - ICE zur automatischen Auflösung des Vertrags und zur Androhung entsprechender disziplinarischer Maßnahmen gegenüber den betreffenden Angestellten berechtigt. Der Disziplinar- und Verhaltenskodex ist auf der Internetseite www.ice.it unter den Menüeinträgen „Amministrazione trasparente“ – „Atti generali“ auch in englischer Sprache („Code of conduct“) einsehbar. Die Vertragspartner der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE sind zur Einsichtnahme angehalten.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

Das, für die Schließung des Vertrages ausgewählte Unternehmen hat die Verpflichtung, ihm zur Kenntnis gelangende Daten und Informationen geheim zu halten und diese nicht zu verbreiten sowie diese auch ausschließlich zu den, für die Ausführung des vorliegenden Vertrages notwendigen Zwecken zu verwenden. Insbesondere wird festgehalten, dass sämtliche Geheimhaltungsverpflichtungen auch im Falle der Beendigung des mit der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE eingegangenen Vertragsverhältnisses weiter bestehen. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Einhaltung

der genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens der eigenen Angestellten und der Berater. Im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungsbestimmungen hat die Italienische Agentur für Außenhandel - ICE das Recht, die Ansprüche laut vorliegendem Vertrag für aufgelöst zu erklären, wobei die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz etwaig der Italienischen Agentur für Außenhandel – ICE entstandener Schäden hiervon unberührt bleibt.

INFORMATIONSBLETT ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN (EU-VERORDNUNG 2016/679, Art. 13)

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die Italienische Agentur für Außenhandel - ICE, die im konkreten Fall über das Büro Wien, Italienische Agentur für Außenhandel - ICE, Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft, Rennweg 27, 1030 Wien T [+43 1 5039080](tel:+4315039080), vienna@ice.it tätig ist.

Die Italienische Agentur für Außenhandel - ICE verfügt über einen Datenschutzbeauftragten, der im Falle von Anfragen oder Beschwerden unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist: ICE Agenzia – Via Liszt, 21 – 00144 Roma – privacy@ice.it.

Die mit der vorliegenden Aufforderung zur Angebotsabgabe erhobenen Daten sind für die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers notwendig, der mit der Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen betraut wird. Eine etwaige Weigerung zur Bekanntgabe der beantragten Daten bedingt den Ausschluss aus dem Auswahlverfahren. Die Datenverarbeitung erfolgt händisch oder computergestützt durch befugtes Personal. Die Daten werden internen und externen Kontrollorganen der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE weitergeleitet. Durch die Übermittlung der vorliegenden und paraphierten Aufforderung zur Angebotsabgabe erteilt der Betreffende seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten, unter anderem zu Überprüfungs Zwecken an die örtlichen Behörden sowie zur Veröffentlichung der grundlegenden Auftragsdaten auf der Internetseite des Auftraggebers gemäß den geltenden italienischen Bestimmungen zur Transparenz von öffentlichen Aufträgen. Die Daten werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund vollständiger Ausführung oder anderer Gründe, einschließlich der Auflösung wegen Nichterfüllung, gespeichert. Die genannte Frist wird im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt. Der Betreffende kann mittels Schreiben an das Büro Wien der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE und zur Kenntnisnahme des Datenschutzbeauftragten der ICE Agenzia Zugang zu seinen personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung beantragen. Im Falle, dass der Betreffende einen Verstoß gegen seine Datenschutzrechte vermutet, kann er eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten der ICE Agenzia (privacy@ice.it) einbringen oder sich an die Datenschutzbehörde (garante@gdgd.it) bzw. an die Justiz wenden.

Mit der Unterfertigung erkläre ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Wirtschaftsteilnehmers

.....

DIESER ERKLÄRUNG IST BEI SONSTIGEM AUSSCHLUSS VOM VERFAHREN EINE KOPIE EINES GÜLTIGEN AUSWEISDOKUMENTS DES UNTERFERTIGTEN BEIZULEGEN.